



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 27.05.2015

Aktuelle Steuerinformationen Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Juni 2015.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell die Geltendmachung von **Verlustvorträgen** in zurückliegenden Jahren vereinfacht. Hiervon dürften insbesondere Steuerpflichtige profitieren, die sich in einer Ausbildung befinden oder ihre Ausbildung vor kurzem abgeschlossen haben.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Wird ein privates Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn der Einkommensbesteuerung. Dies gilt auch dann, wenn eine im Kaufvertrag vorgesehene **aufschiebende Bedingung** erst nach Ablauf der 10-Jahresfrist eingetreten ist.
- Verwenden Unternehmer eine PC-Kasse, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen dauerhaft speichert, kann der Betriebsprüfer auch auf die **Kasseneinzeldaten** zugreifen. Auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungspflicht kann man sich dann nämlich nicht mehr berufen, so der BFH.
- Potenzielle Vermieter sollten wissen, dass die Zweifel an der Einkünfteerzielungsabsicht umso größer werden, je länger die Zeitspanne zwischen dem Beginn des Werbungskostenabzugs und der Einnahmenerzielung andauert. Um **vorweggenommene Werbungskosten** abziehen zu können, ist also Beweisvorsorge oberstes Gebot.
- Der Höchstbetrag von 1.250 EUR wird auch bei mehreren **häuslichen Arbeitszimmern** nur einmal gewährt. Hier besteht allerdings noch Hoffnung, da das Finanzgericht (FG) die Revision zugelassen hat.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

A. Alle Steuerzahler

Privates Veräußerungsgeschäft: Aufschiebende Bedingung verlängert die 10-Jahresfrist nicht

Nach Ansicht des BFH unterliegt der aufschiebend bedingte Verkauf eines privaten Grundstücks innerhalb der **gesetzlichen Veräußerungsfrist** von zehn Jahren auch dann der Einkommensteuer, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der **aufschiebenden Bedingung** außerhalb dieser Frist liegt.

Sachverhalt: Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige mit Kaufvertrag vom 03.03.1998 ein bebautes Grundstück – eine Betriebsanlage einer Eisenbahn – erworben und dieses mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 30.01.2008 wieder veräußert. Der Vertrag wurde unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die zuständige Behörde dieses Grundstück von Bahnbetriebszwecken freistellt. Eine solche Freistellung erteilte die Behörde am 10.12.2008. Strittig war nun, ob der Gewinn aus der Veräußerung des bebauten Grundstücks zu versteuern war, weil die Bedingung in Form der Entwidmung erst nach Ablauf der zehnjährigen Veräußerungsfrist eingetreten war.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des BFH für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung grundsätzlich die Zeitpunkte maßgebend sind, in denen die **obligatorischen Verträge abgeschlossen** wurden.

Des Weiteren stellte der BFH heraus, dass für den Zeitpunkt der Veräußerung die **beidseitige zivilrechtliche Bindungswirkung des Rechtsgeschäfts** und nicht der Zeitpunkt des Bedingungseintritts entscheidend ist. Ab dem Vertragsschluss am 30.01.2008 bestand für keinen der Vertragspartner die Möglichkeit, sich einseitig von der Vereinbarung zu lösen. Demzufolge war die **zehnjährige Veräußerungsfrist** beim Verkauf des Grundstücks noch nicht abgelaufen.

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayerntreuhand.de
Internet: www.bayerntreuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (pH)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin



Erleichterte Feststellung von Verlustvorträgen vor allem bei Berufsausbildungskosten

Ein **verbleibender Verlustvortrag** ist auch dann erstmals gesondert festzustellen, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr erlassen werden kann. Eine **Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids** für die Feststellung des Verlustvortrags besteht nämlich dann nicht, wenn eine Einkommensteueranmeldung gar nicht durchgeführt worden ist. Mit dieser Entscheidung hat der BFH die Geltendmachung von Verlustvorträgen in zurückliegenden Jahren vereinfacht.

Ausbildungskosten

Praktische Bedeutung hat dieses Urteil vor allem für Steuerpflichtige, die sich in einer **Ausbildung** befinden oder vor kurzem ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Da nämlich regelmäßig keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten oftmals zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt.

Nach derzeitiger Rechtslage sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium allerdings nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine **Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat** oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Anderenfalls werden **nur (nicht vortragsfähige) Sonderausgaben** bis zu 6.000 EUR pro Jahr anerkannt.

Nach Ansicht des BFH sind Berufsausbildungskosten beruflich veranlasst und als Werbungskosten zu berücksichtigen. Demzufolge hat er dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, **ob die gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist**.

Hinweis: Wurde in der Vergangenheit keine Einkommensteuererklärung abgegeben und kann eine Veranlagung wegen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr durchgeführt werden, kann innerhalb der Verjährungsfrist für die Verlustfeststellung diese noch beantragt werden. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung herausstellen, könnten auch Steuerpflichtige mit Erstausbildungskosten profitieren.

Nichtanwendungsgesetz in der Pipeline

Obwohl das aktuelle Urteil erst am 29.04.2015 veröffentlicht wurde, ist bereits ein **Nichtanwendungsgesetz** im Gespräch. Danach soll ein Verlustfeststellungsbescheid nicht mehr ergehen dürfen, wenn für das Verlustentstehungsjahr kein Einkommensteuerbescheid existiert und dieser wegen Festsetzungsverjährung auch nicht mehr erlassen werden kann.

Diesen Vorschlag hat der **Bundesrat** in seiner Stellungnahme zum „Gesetzentwurf zur Umsetzung

der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ geäußert. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

Höchstbetrag wird auch bei mehreren Arbeitszimmern nur einmal gewährt

Steht einem Steuerpflichtigen für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zur Höhe von **max. 1.250 EUR** abzugsfähig. Sollten aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen und **zwei häusliche Arbeitszimmer** unterhalten werden, gilt nach einer Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz nichts anderes. Das heißt, der Höchstbetrag wird auch in diesen Fällen nur einmal gewährt.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann **unbeschränkt** als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Dies war im Streitfall jedoch nicht der Fall, da der Steuerpflichtige seine Vortragstätigkeit außerhalb seines Arbeitszimmers durchführte. Somit kam nur der **auf 1.250 EUR beschränkte Höchstbetrag** in Betracht.

Dieser Höchstbetrag ist nach der Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz **personen- und objektbezogen** auszulegen und kann demzufolge auch bei mehreren Arbeitszimmern **nur einmal jährlich** gewährt werden. Denn ein Steuerpflichtiger, so das FG Rheinland-Pfalz, kann zwei Arbeitszimmer niemals zeitgleich nutzen.

Hinweis: Diese personen- und objektbezogene Sichtweise muss nicht per se negativ sein. So gewährt die Finanzverwaltung den Höchstbetrag von 1.250 EUR auch bei nicht ganzjähriger Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe.

Beachten Sie: Das FG Rheinland-Pfalz hat die **Revision zum BFH ausdrücklich zugelassen**, da höchstrichterlich bisher noch nicht geklärt ist, ob für zwei parallel genutzte Arbeitszimmer in verschiedenen Hausständen jeweils Aufwendungen von 1.250 EUR als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben anzuerkennen sind

B. Vermieter

Vorweggenommene Werbungskosten bei einem zunächst unbebauten Grundstück

Ein **Werbungskostenabzug** ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn zwischen dem Erwerb des Grundstücks und der Erzielung von Einnahmen mehrere Jahre verstreichen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Steuerpflichtige auch in dieser Zeit die **ernsthafte Absicht** hat, das Objekt zu vermieten. Je länger die Zeitspanne zwischen dem Beginn des

Werbungskostenabzugs und der Einnahmenerzielung andauert, desto größer werden regelmäßig die Zweifel an **der Einkunftserzielungsabsicht**, die der Steuerpflichtige **nachweisen bzw. zumindest glaubhaft machen** muss. Dies zeigt auch ein aktuelles Urteil des FG München.

Sachverhalt: Im Streitfall ging es um den Abzug von vorweggenommenen Werbungskosten für ein unbebautes, fremd finanziertes Grundstück, das in 2003 erworben wurde. Im Jahr 2005 wurde ein Architekturbüro mit einer Bauplanerstellung beauftragt, die jedoch aus Kostengründen nicht umgesetzt wurde. In 2012 wurde schließlich die Genehmigung zur Errichtung eines Neubaus erteilt, mit der 2013 begonnen wurde. Ab 2014 erfolgte dann die Vermietung.

Das Finanzamt und das FG München versagten den Werbungskostenabzug für die Streitjahre 2003 bis 2010, da keine Einkünfterzielungsabsicht erkennbar gewesen sei. Die Argumentation des Steuerpflichtigen, es sei keine Bebauung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb durchgeführt worden, weil er erst die Verbindlichkeiten für den Erwerb des Grundstücks überwiegend habe tilgen wollen, blieb ohne Erfolg.

Dass der Steuerpflichtige den Entschluss, Einkünfte zu erzielen, endgültig gefasst und (noch) nicht wieder aufgegeben hatte, kann erst im Jahr 2012 angenommen werden, so das FG München. Das FG bemängelte in der Urteilsbegründung insbesondere, dass der Konzeptvorschlag aus 2005 lediglich eine **mögliche Nutzung** des Grundstücks skizzierte. Unterlagen über Bemühungen, diese Konzepte **zu finanzieren und zu realisieren**, wurden vom Steuerpflichtigen nicht vorgelegt.

Hinweis: Inzwischen ist gegen das Urteil die Revision beim BFH anhängig. Dieser wird u.a. klären müssen, welche Bedeutung ein vorsichtiges Finanzierungsverhalten hat, das eine Bebauung erst bei Tilgung des für den Erwerb des Grundstücks aufgenommenen Darlehens vorsieht.

C. Freiberufler und Gewerbetreibende

Zugriff auf Kassendaten bei einer Außenprüfung

Verwenden Unternehmer eine PC-Kasse, die **detaillierte Informationen** zu den einzelnen Barverkäufen aufzeichnet und diese dauerhaft speichert, dann kann der Betriebsprüfer im Rahmen einer Außenprüfung auch auf die **Kasseneinzeldaten** zugreifen. Dies hat der BFH in drei zu Apotheken ergangenen Urteilen entschieden.

Sachverhalt: In einem der Streitfälle nutzte eine buchführungspflichtige Apotheke ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Erlöserfassungssystem mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Die Tageseinnahmen wurden über

modulare PC-Registrierkassen erfasst, dann durch Tagesendsummenbons ausgewertet und als Summe in ein manuell geführtes Kassenbuch eingetragen. Bei einer Außenprüfung verweigerte das Unternehmen dem Prüfer den Datenzugriff auf die Einzeldokumentation der Warenverkäufe, weil es nicht zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet sei. Dies sah der BFH allerdings anders.

Für **bare Kasseneinnahmen** hatte der BFH in einer Entscheidung aus 1966 klargestellt, dass der nach den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)** aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall nicht nur der am Tagesende insgesamt vereinnahmte Betrag (Tageslosung) ist. Gleichzeitig hatte er aber auch angeführt, dass die GoB nur eine Einzelaufzeichnung der Kassenvorgänge im Rahmen des nach Art und Umfang des Geschäftes **Zumutbaren** verlangen.

Demzufolge hatte der BFH die **Einzelaufzeichnungspflicht für Einzelhandelsgeschäfte** – in Unternehmen, in denen Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden – dahingehend eingeschränkt, dass die baren Betriebseinnahmen grundsätzlich **nicht einzeln aufgezeichnet** werden müssen.

Wer aber, so der BFH in den aktuellen Urteilen, ein Kassensystem benutzt, das alle Kassenvorgänge einzeln aufzeichnet und speichert, der **verzichtet auf diese Erleichterung** und kann sich nachträglich nicht auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen. Der Betriebsprüfer kann dann bei einer Außenprüfung auf die Kasseneinzeldaten zugreifen.

Hinweis: Besteht das Datenzugriffsrecht, ist indes zu prüfen, ob die Anforderung im Einzelfall **ermessensgerecht** ist. Da vorliegend **keine Ermessensfehler** geltend gemacht wurden, hat sich der BFH hiermit nur am Rande beschäftigt und ausgeführt, dass hierfür **keine Anzeichen bestanden**.

Zur Ermessensausübung ist aber auch auf ein Urteil des FG Münster hinzuweisen. Dort hatte der Außenprüfer die Daten des Warenwirtschaftssystems auch in elektronisch aufbereiteter Form **als Excel-Datei verlangt**. Die Apothekeninhaberin setzte das Excel-Programmmodul aber gar nicht ein. Das FG wies das Verlangen daher als **ermessenswidrig** zurück.

Im Hinblick auf **berufliche Verschwiegenheitspflichten** beispielsweise der Ärzte führt der BFH Folgendes aus: Soweit der Steuerpflichtige meint, dass einzelne Daten nicht steuerrelevant seien, muss er sie selektieren. Patientenbezogene Daten, deren Herausgabe er verweigern darf, **muss er selbst entfernen**. Ist das nicht möglich, kann der Steuerpflichtige den Zugriff nicht aus diesem Grund verweigern. Er trägt damit **die Verantwortung und das Risiko**, wenn steuer- und nicht steuerrelevante Daten vermengt sind.

Steuerpflichtiger Verkauf einer Bierdeckel-sammlung über eBay

Der kontinuierliche Verkauf einer privaten Bierdeckel-sammlung über eBay kann nach einem Urteil des FG Köln sowohl **einkommen- als auch umsatzsteuerpflichtig** sein.

Sachverhalt: Ein Steuerpflichtiger bestritt seinen Lebensunterhalt im Wesentlichen durch den eBay-Verkauf von Bierdeckeln und Bieretiketten aus der privaten Sammlung seines Vaters. Die geerbte Sammlung umfasste etwa 320.000 Einzelteile und wurde vom Steuerpflichtigen durch Zukäufe fortgeführt. Veräußert wurden nur doppelte Exemplare. Hiermit erzielte er jährlich eBay-Umsätze zwischen 18.000 und 66.000 EUR. Das Finanzamt schätzte den erzielten Gewinn mit 20 % des Umsatzes und setzte gleichzeitig Umsatzsteuer fest. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige vor dem FG Köln, weil er kein Händler sei, der an- und verkaufe.

Das FG Köln stufte den Steuerpflichtigen nach einer umfangreichen Würdigung verschiedener Kriterien insbesondere wegen seiner **intensiven und lang-jährigen Verkaufsaktivitäten** als Unternehmer und Gewerbetreibenden ein. Auch die Gewinnschätzung mit 20 % des Umsatzes beanstandete das FG nicht.

Das Urteil zeigt einmal mehr, dass es im Steuerrecht auf die **Umstände des Einzelfalls** ankommt. So hatte der BFH beispielsweise entschieden, dass ein Briefmarkensammler, der aus privaten Neigungen sammelt, nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Dieser Fall ist, so das FG Köln, aber nicht mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbar. In dem Fall des BFH war ein großer Teil der Sammlung **en bloc aufgegeben** und der Verkauf in einem Akt gewerblichen Auktionatoren übertragen worden. Im Gegensatz zu den umfangreichen Verkaufs- und Abwicklungstätigkeiten des Steuerpflichtigen über eBay wurde der Briefmarkensammler **nicht als Händler aktiv**.

D. Umsatzsteuerzahler

Zahnaufhellung kann umsatzsteuerfrei sein

Zahnaufhellungen (Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunklungen vornimmt, sind **umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen**.

Zu den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen des Zahnarztes gehören auch **ästhetische Behandlungen**, wenn sie dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen. Steuerbefreit ist auch eine medizinische Maßnahme ästhetischer Natur zur Beseitigung negativer Folgen einer Vorbehandlung.

Im Streitfall waren nach medizinisch notwendigen zahnärztlichen Behandlungen (z.B. Wurzelbehandlungen) bei einigen Patienten Zahnaufhellungen an

zuvor behandelten Zähnen durchgeführt worden. Diese Zahnaufhellungen sind dann umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit der vorherigen steuerfreien Zahnbehandlung stehen. Das ist der Fall, wenn **Zahn-Verdunklungen aus Vorschädigungen** behandelt und damit negative Auswirkungen der Vorbehandlung beseitigt werden sollten.

Hinweis: Der BFH weist in dieser Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass die Steuerbefreiung nicht auf solche Leistungen beschränkt ist, die unmittelbar der Diagnose, Behandlung oder Heilung einer Krankheit oder Verletzung dienen. Sie erfasst auch Leistungen, die erst als Folge solcher Behandlungen erforderlich werden, seien sie auch ästhetischer Natur (Folgebehandlung). So verhält es sich, wenn die medizinische Maßnahme dazu dient, die negativen Folgen der Vorbehandlung zu beseitigen. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach eine therapeutische Zweckbestimmtheit einer Leistung nicht in einem besonders engen Sinne zu verstehen ist.

Umsatzsteuer bei Sponsoringmaßnahmen

Bei der Frage, ob **Sponsoringmaßnahmen** zu einem **umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch** führen, ist die jeweilige Fallkonstellation entscheidend. Das Bundesfinanzministerium hat seine Sichtweise aktuell ergänzt und äußert sich nun auch zur Behandlung des Sponsoring **aus Sicht des Sponsors**.

Wenn der **Zuwendungsempfänger** (z.B. ein Fußballverein) auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung des Sponsors **lediglich hinweist**, liegt kein umsatzsteuerbares Leistungsaustauschverhältnis vor. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch **ohne besondere Hervorhebung** oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

Dies gilt nach der jüngst vorgenommenen Ergänzung der Finanzverwaltung auch dann, wenn **der Sponsor** auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme **im Rahmen eigener Werbung** zu vermarkten.

Hinweis: Liegt ein Leistungsaustausch vor, wird grundsätzlich Umsatzsteuer fällig. Es ist jedoch zu beachten, dass auch hier die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden kann, wonach Umsatzsteuer beim Unterschreiten gewisser Umsatzgrenzen nicht erhoben wird.

Nur 7 % Umsatzsteuer auf zusammengestellte Lebensmittelboxen

Versendet ein Unternehmen Kochboxen mit originalverpackten Lebensmitteln und **hierauf abgestimmten Kochrezepten**, fällt für diese Lieferung nur der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % an**. Dies hat das FG Berlin-Brandenburg klargestellt.

Sachverhalt: Ein Unternehmen hatte seine Kunden mit Lebensmittelsortimenten beliefert, die mengenmäßig so zusammengestellt waren, dass sie anhand der beigefügten und zusätzlich auch im Internet abrufbaren Kochrezepte zubereitet werden konnten. Die Kunden konnten aus verschiedenen Sortimenten auswählen, die Boxen zu einem bestimmten Liefertermin bestellen oder auch ein Abonnement abschließen. Der Umsatzsteuer-Sonderprüfer ging davon aus, dass das Unternehmen dem Regelsteuersatz (19 %) zu unterwerfende sonstige Leistungen erbringe, da die Lieferung von Lebensmitteln durch die Vielzahl der anderen Dienstleistungen nicht mehr im Vordergrund stehe.

Diese Ansicht teilte das FG nicht, da es sich bei der Zusammenstellung, Verpackung, Versendung und Portionierung um **untergeordnete Nebenleistungen** handelt. Dies gilt auch für die beigefügten Rezepte, denen angesichts des möglichen kostenlosen Abrufs im Internet **keine Exklusivität** zukommt. Abgesehen davon wären die Rezepte Druckerzeugnisse, die ohnehin nur mit 7 % zu besteuern sind. Auch aus einer **Gesamtbetrachtung** ergibt sich nichts anderes, da die steuerbegünstigte Lieferung der Lebensmittel im Vordergrund steht.

E. Arbeitgeber

Kein zeitanteiliger Ansatz der Ein-Prozent-Regelung

Bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Dienstwagens gilt die Ein-Prozent-Regelung auch dann **für den vollen Kalendermonat**, wenn der Wagen dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung steht. Eine Aufteilung lehnte das FG Baden-Württemberg ab.

Die Monatswerte sind nur für volle Monate **nicht anzusetzen**, in denen eine Privatnutzung oder eine Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ausgeschlossen ist.

Keine Pauschalierungspflicht bei Minijobs

Arbeitgeber können wählen, ob sie eine geringfügige Beschäftigung **pauschal oder nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen** besteuern. Entscheidet sich der Arbeitgeber gegen die pauschale Versteuerung, dann muss er den Minijobber darauf **nicht hinweisen**. So lautet ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts.

Sachverhalt: Hätte der Arbeitgeber im Streitfall statt der Abrechnung nach der Steuerklasse III die Pauschalsteuer gewählt, hätten die Minijobberin und ihr Ehegatte im Zuge der steuerlichen Zusammenveranlagung insgesamt 1.327,95 EUR weniger Steuern zahlen müssen. Demzufolge verklagte die Minijobberin ihren Arbeitgeber auf Schadenersatz. Letztlich aber ohne Erfolg.

Eine nicht gewählte und daher nicht zur Anwendung kommende Abweichung von der Regelbesteuerungsart bedarf nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts **keines Hinweises**. Zudem hätte die Arbeitnehmerin mit der Aufforderung zur **Abgabe der Lohnsteuerkarte** davon ausgehen müssen, dass diese auch zum Einsatz kommen wird.

F. Abschließende Hinweise

Kindergeld-Merkblätter für 2015

Die Fachaufsicht über den Familienleistungsausgleich hat die **Kindergeld-Merkblätter für 2015** herausgegeben (Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern vom 09.04.2015). Die Merkblätter sollen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der **gesetzlichen Regelungen zum Kindergeldrecht** geben und können auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) heruntergeladen werden.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft